
**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN BUNDESTAG UND DEN VORSTAND
(GOBV)**

§ 1

Einberufung

1. Die Einberufung des Bundestages erfolgt nach §§ 20, 29 der Satzung.
2. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters (§ 33 Abs. 1a) der Satzung) sind spätestens 8 Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Dies gilt nicht für nach § 29 der Satzung einberufene Bundestage. Im Übrigen gilt § 27 der Satzung.
3. Der Vorstand bestimmt Art und Frist seiner Einberufung selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Präsident oder dessen Stellvertreter. Die Einladung zu Sitzungen soll mindestens eine Woche vor diesen zugegangen sein.

§ 2

Beschlussfähigkeit, Sitzungsleitung

1. Die Beschlussfähigkeit des Bundestages richtet sich nach § 28, die des Vorstandes nach § 32 Nr. 5. der Satzung.
2. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. § 22 Nr. 2. der Satzung bleibt unberührt.
3. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet (§ 33 Absatz 1 b) der Satzung). Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums (§ 34 Absatz 4 der Satzung).
Bei Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Generalsekretär oder den Schatzmeister.
4. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
5. Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstandes, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das Gleiche gilt für Zuhörer.
6. Über Beanstandungen der Sitzungsleitung entscheidet das betreffende Organ mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Protokoll

1. Über die Sitzungen des Bundestages (§ 24 Nr. 3. der Satzung) und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Protokolle nebst Anlagen sind zu verwahren.

§ 4

Tagungsverlauf

1. Der Bundestag tagt nach parlamentarischen Grundsätzen.
2. In jeder Sitzung ist bei Bedarf zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.

Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Bericht-erstat-ter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antrag-steller und Bericht-erstat-ter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schluss-wort. Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt mit seinen Äußerungen vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Sitzungs-leiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
5. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschie-den wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
6. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Ver-lesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache ge-sprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Bericht-erstat-ter das Wort.

§ 5

Sitzungsverlauf

Die Bestimmungen des § 4 gelten für die Sitzungen des Vorstandes entspre-chend. Es liegt im Ermessen des Sitzungsleiters, sachdienliche Abweichungen zuzulassen.

§ 6

Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

1. Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten.

Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schrift-licher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zwei-drittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlich-keit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

-
2. Abweichend von Nr.1. kann für die Sitzungen des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgen.
 3. Der Sitzungsleiter hat Anträge der nach § 27 der Satzung Antragsberechtigten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder dieser Anträge ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern sollen, sind zuzulassen und bedürfen nicht des Nachweises der Dringlichkeit.
 4. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Eine namentliche oder geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen gelten die §§ 26 Nr. 1.–5., 32 Nr. 7. der Satzung.

§ 7

Wahlen

1. Bei Wahlen durch den Bundestag findet § 26 Nrn. 6.–10. der Satzung Anwendung.
2. Wahlvorschläge können nur von den in § 27 der Satzung genannten Antragsberechtigten eingebracht werden.
3. Die Wahlen und Bestätigungen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge des § 33 Absatz 1, a)–c) der Satzung.

Die Wahl des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung). Mit der Wahl zum 1. Vizepräsidenten ist die Wahl für eines der sieben in § 33 c), bb) der Satzung genannten Vizepräsidenten-Ressorts verbunden. Der Wahlvorschlag muss das betroffene Ressort benennen.

Die Wahl der Vizepräsidenten aus den Regionalverbänden ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Die nach § 27 der Satzung Berechtigten können für alle Wahlgänge Vorschläge einbringen. Wählbar sind grundsätzlich nur Kandidaten aus Regionalverbandsbereichen, die bei den vorhergegangenen Wahlgängen noch nicht bzw. im Fall des Süddeutschen Fußball-Verbandes erst einmal berücksichtigt wurden.

§ 8

Anwendungsbereich

Die übrigen im Abschnitt VII. der Satzung genannten Gremien sind befugt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches notwendige geschäftsordnende Regelungen mit Zustimmung des Präsidiums zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.